



Bayerischer Volleyball-Verband e.V.

Rechtsordnung

Stand: 06.10.2006

Rechtsordnung

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Allgemeine Vorschriften	4
§ 3 Aufbau der Gerichte	4
§ 4 Sachliche Zuständigkeit	5
§ 5 Örtliche Zuständigkeit	5
§ 6 Aufschiebende Wirkung	5
§ 7 Ausschluss, Ablehnung und Verhinderung von Gerichtsmitgliedern	6
§ 8 Strafen und Bußen	7
§ 9 Fristen	7
§ 10 Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand	8
2. Abschnitt: Das Vorverfahren	9
§ 11 Spielleitende Stellen	9
§ 12 Das Protestverfahren	9
3. Abschnitt: Einleitung und Gang des Verfahrens	10
§ 13 Einleitung des Verfahrens	10
§ 14 Antragsberechtigung	10
§ 15 Beigeladene	10
§ 16 Vertretung	11
§ 17 Die Verhandlung	11
4. Abschnitt: Beendigung des Verfahrens	12
§ 18 Inhalt des Urteils	12
§ 19 Antragsrücknahme	12
§ 20 Erledigung der Hauptsache	12
§ 21 Vergleich	12
§ 22 Einstellung des Verfahrens	12
5. Abschnitt: Vorläufiger Rechtsschutz	13
§ 23 Einstweilige Anordnung	13
6. Abschnitt: Rechtsmittel	14
§ 24 Rechtsmittelbelehrung	14
§ 25 Rechtsmittel	14
§ 26 Rechtsmittelgerichte	14
§ 27 Besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen der Revision	14
§ 28 Rechtsmittelentscheidung	15

§ 29	Rechtskraft	15
§ 30	Wiederaufnahme des Verfahrens	15
7.	Abschnitt: Kosten	16
§ 31	Kosten.....	16
§ 32	Kostenschuldner	16
§ 33	Kostentragung	16
§ 34	Gebühren.....	17
§ 35	Auslagen	17
§ 36	Kostenabrechnung	18
8.	Abschnitt: Schlussbestimmungen	19
§ 37	Vollstreckbarkeit von Forderungen.....	19
§ 38	Vollzug von Entscheidungen.....	19
§ 39	Haftung.....	19
§ 40	Gnadenweg.....	19
§ 41	Verjährung.....	19
§ 42	Änderung der Rechtsordnung	20
§ 43	Inkrafttreten	20

Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung und den Ordnungen nur die männliche Form eingesetzt.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Rechtsordnung regelt die Verbandsgerichtsbarkeit des Bayerischen Volleyball-Verbandes e.V. (BVV). Die Verbandsgerichte sind Ausdruck der grundgesetzlich geschützten Verbandsgerichtsbarkeit.

§ 2 Allgemeine Vorschriften

1. Die Gerichte der Verbandsgerichtsbarkeit sind gegenüber dem BVV unabhängig. Sie sind nur an die Satzung und die Ordnungen des BVV gebunden. Die Gerichte der Verbandsgerichtsbarkeit sind nicht Organe des BVV.
2. Die Gerichte der Verbandsgerichtsbarkeit haben bei all ihren Entscheidungen das Wesen des Sports und des Amateursportgedankens zu berücksichtigen.
3. Für die Auslegung und Ergänzung von Vorschriften des Satzungs- und Ordnungswerkes des BVV gelten die allgemeinen juristischen Auslegungsmethoden; soweit es sich hierbei um Straf- oder Bußgeldvorschriften handelt, sind die wichtigsten Grundsätze des Straf- und Strafprozessrechts vorrangig zu berücksichtigen.
4. Es gilt im Verfahren vor den Rechtskammern das Amtsermittlungsprinzip. Die Beteiligten haben nach ihren Möglichkeiten das Verfahren zu fördern.
5. Die allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätze, insbesondere diejenigen des rechtlichen Gehörs, des Gesetzlichkeitsprinzips und des Doppelbestrafungsverbots, sind zu beachten.

§ 3 Aufbau der Gerichte

1. Gerichte der Verbandsgerichtsbarkeit sind:
 - a) die Verbandsrechtskammer (VRK)
 - b) die Bezirksrechtskammern (BRK)
2. Die Verbandsrechtskammer besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Kammer bestimmt einen der Beisitzer zum Stellvertreter. Die Bezirksrechtskammern sind mit Einzelrichtern besetzt.
3. Der Vorsitzende der Verbandsrechtskammer und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Die Bezirksrechtskammern sollen mit Personen, die diese Befähigung haben, besetzt sein.

§ 4 Sachliche Zuständigkeit

1. Die Bezirksrechtskammern entscheiden unter Sach- und Rechtsprüfung:
 - a) zweitinstanzlich über Einsprüche gegen Entscheidungen der spielleitenden Stellen sowie der Wettkampfgerichte,
 - b) erstinstanzlich bei Verstößen gegen
 - Satzung und Ordnungen des BVV
 - Ansehen und Interessen des BVV
 - die Pflicht zu sportlicher Verhaltensweise und Kameradschaft.soweit diese Verstöße nicht gemäß Ziffer 17 VSPO (Bußen und Sperren) zu ahnden sind.
2. Die Verbandsrechtskammer entscheidet letztinstanzlich über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Bezirksrechtskammern. Eine Sachprüfung findet grundsätzlich nicht statt.

§ 5 Örtliche Zuständigkeit

1. Die Bezirksrechtskammern sind für alle Verfahren zuständig, die sich ausschließlich in den Grenzen ihres Bezirks abspielen.
2. Bei Verfahren, die sich im überbezirklichen Bereich abspielen, bestimmt der Vorsitzende der Verbandsrechtskammer die für das erstinstanzliche Verfahren zuständige Bezirksrechtskammer.

Die Reihenfolge der zur Entscheidung berufenen Bezirksrechtskammer ergibt sich aus § 5 Abs. 1 der Satzung. Die Rechtskammern der beteiligten Bezirke werden übersprungen.

§ 6 Aufschiebende Wirkung

1. Rechtsmittel haben aufschiebende Wirkung.
2. Die aufschiebende Wirkung entfällt nur
 - a) bei Auferlegung von Bußgeldern
 - b) wenn aufgrund sportlicher oder organisatorischer Umstände der sofortige Vollzug zur Durchführung des Spielbetriebs bzw. zur Erledigung der sonstigen Geschäfte dringend geboten und dies von der spielleitenden Stelle angeordnet ist.
3. Die Anordnung des sofortigen Vollzugs kann von der zur Entscheidung berufenen Rechtskammer von Amts wegen oder auf Antrag aufgehoben werden. Eine solche Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 7 Ausschluss, Ablehnung und Verhinderung von Gerichtsmitgliedern

1. Ausgeschlossen von richterlicher Tätigkeit sind:
 - a) Vorstandsmitglieder, die Sitz und Stimme haben
 - b) Verfahrensbeteiligte
 - c) Personen, die als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden sind oder zu vernehmen sind
 - d) Personen, die mit einem Verfahrensbeteiligten verheiratet oder bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert sind
2. Ablehnung
 - a) Ein Gerichtsmitglied kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Gerichtsmitglieds zu rechtfertigen.
 - b) Der Antrag auf Ablehnung muss spätestens drei Tage nach Bekanntwerden des Ablehnungsgrundes schriftlich bei der abzulehnenden Rechtskammer eingelegt und begründet werden. Andernfalls wird der Antrag als unzulässig verworfen.
 - c) Antragsberechtigt sind alle Verfahrensbeteiligten. Die Selbstablehnung von Gerichtsmitgliedern ist zulässig.
 - d) Das abgelehnte Gerichtsmitglied legt der Verbandsrechtskammer eine schriftliche Stellungnahme zum Antrag vor. Der Vorsitzende der Verbandsrechtskammer entscheidet durch unanfechtbaren Beschluss.
 - e) Wird die Ablehnung als begründet erachtet, wird das Verfahren gem. § 5 Ziffer 2 einer anderen Bezirksrechtskammer übertragen.
 - f) Über einen Ablehnungsantrag gegen ein Mitglied der Verbandsrechtskammer entscheiden die übrigen Mitglieder der Verbandsrechtskammer selbst ohne Mitwirkung des abgelehnten Mitglieds. Wird dem Antrag stattgegeben, tritt an die Stelle des abgelehnten Mitglieds der Vorsitzende der Bezirksrechtskammer, die gem. § 5 Ziffer 2 turnusmäßig an der Reihe ist.
3. Ist ein Gerichtsmitglied aus tatsächlichen Gründen (z.B. längerer Krankheit, Urlaub, Auslandsaufenthalt) an der Entscheidung verhindert, so gelten Ziffer 2 e bzw. f sinngemäß.

§ 8 Strafen und Bußen

1. Die spielleitende Stelle verhängt Bußen. Es gilt der Bußgeldkatalog der Verbandsspielordnung.
2. Verbands- und Bezirksrechtskammer können folgende Strafen verhängen:
 - a) gegen Personen:
 - Verweis
 - Geldstrafe bis EUR 1.000,--
 - begrenzte oder dauernde Spielsperre
 - begrenzte oder dauernde Amtssperre
 - Schadensersatz
 - b) gegen Mitglieder und Organe des BVV bzw. der Mannschaften:
 - begrenzte oder dauernde Spielsperre
 - Punktabzug
 - Einstufung in eine niedrigere Spielklasse
 - Geldstrafe bis EUR 5.000,--
 - begrenzter oder dauernder Ausschluss aus dem BVV.
3. Strafen können einzeln oder nebeneinander verhängt werden.
4. Das Strafmaß muss der Schwere des Verstoßes angemessen und geeignet sein, die Einhaltung der BVV-Ordnungen sowie die Regeln des Anstandes und der Sportlichkeit sicherzustellen.

§ 9 Fristen

1. Rechtsmittel sind grundsätzlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen beim zuständigen Gericht einzulegen.
2. Der Lauf einer Frist beginnt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung bzw. deren Verkündung in einem Verbandsorgan. Ist die Belehrung des Betroffenen über das Rechtsmittel, das zuständige Gericht und die einzuhaltende Frist unterblieben oder fehlerhaft, so ist die Einlegung des Rechtsmittels nur bis zum Ende des Kalenderjahres möglich, in dem das Spieljahr endet.
3. Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
4. Ein Schreiben gilt als zugegangen mit dem 3. Tag nach der Aufgabe zur Post, es sei denn, das Schriftstück ist nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen.
5. Entscheidungen, die den Tabellenstand beeinflussen können, sollen innerhalb von vier Wochen ergehen.

§ 10 Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand

1. Gegen die Versäumung einer Frist kann Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gewährt werden, wenn jemand ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war.
2. Die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist unverzüglich spätestens eine Woche nach Wegfall des Verhinderungsgrundes schriftlich und unter Darlegung des Verhinderungsgrundes bei der zur Sachentscheidung zuständigen Stelle zu beantragen, die durch Beschluss entscheidet. Die versäumte Handlung ist innerhalb dieser Frist nachzuholen.
3. Gegen einen die Wiedereinsetzung ablehnenden Beschluss kann binnen vierzehn Tagen schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist zu begründen. Die Ablehnung der Wiedereinsetzung durch die Verbandsrechtskammer ist nicht anfechtbar.

2. Abschnitt: Das Vorverfahren

§ 11 Spielleitende Stellen

1. Spielleitende Stellen sind der Landesspielwart, die Bezirksspielwarte, Kreisspielwarte, die Staffelleiter sowie die Wettkampfgerichte (VSPO 16.5). Sie üben Verwaltungstätigkeit aus. Die Bezirks- und Kreisspielwarte, die Staffelleiter und die Wettkampfgerichte sind weisungsgebunden.
2. Die Spielwarte haben die Aufgabe einer Ermittlungs- und Anklagebehörde. Die Landes-, Bezirks- und Kreisspielwarte sind verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Verstöße gegen die im Spielverkehr geltenden Ordnungen einzuschreiten (Legalitätsprinzip).

§ 12 Das Protestverfahren

1. Gegen die Entscheidung der spielleitenden Stelle kann, soweit sie
 - die Ausschreibung von Pflichtspielen
 - die Wertung eines Pflichtspiels
 - Entscheidungen nach dem Bußgeldkatalog oder
 - Sperrenbetreffen, innerhalb einer Frist von 14 Tagen seit der Zustellung Protest eingelegt werden. Ein Protest gegen die Ausschreibung von Pflichtspielen hat keine aufschiebende Wirkung.
2. Der Protest ist schriftlich in dreifacher Ausfertigung bei der spielleitenden Stelle, die die Entscheidung getroffen hat, einzulegen. Bei Spielen auf Verbandsebene ist dem Landesspielwart eine weitere Ausfertigung zuzuleiten.
3. Die spielleitende Stelle entscheidet schriftlich über den Protest. Die Entscheidung soll innerhalb von einer Woche ergehen. Sie ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
4. Nach Ablauf eines Spieljahres können Vorfälle aus Pflichtspielen des beendeten Spieljahres nicht mehr Gegenstand eines Protestes sein. Dies gilt nicht für bereits anhängige Verfahren.

3. Abschnitt: Einleitung und Gang des Verfahrens

§ 13 Einleitung des Verfahrens

1. Das Verfahren wird durch einen schriftlichen Antrag eingeleitet. Der Antrag ist an den Vorsitzenden der zuständigen Rechtskammer zu richten.
2. Die Antragschrift muss enthalten:
 - a) den Antragsteller und den Antragsgegner
 - b) die Bezeichnung des Gegenstandes des Antragsbegehrens
 - c) die vollständige Darlegung der Gründe und Tatsachen
 - d) den Nachweis über die Einzahlung der Verfahrensgebühr.
3. Der Antrag soll in fünffacher Ausfertigung unter Beifügung sämtlicher vorhandener Vorunterlagen und Urkunden vorgelegt werden. Soweit sich erforderliche Vorunterlagen nicht im Besitz des Antragstellers befinden, sollen die Personen oder Stellen angegeben werden, bei denen sie durch die Rechtskammer angefordert werden können.
4. Entspricht der Antrag nicht diesen Anforderungen, kann der Vorsitzende den Antragsteller zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer Frist auffordern. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann der Antrag als unzulässig verworfen werden.

§ 14 Antragsberechtigung

1. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des BVV, die ein rechtliches Interesse geltend machen können. Spielleitende Stellen und Organe des BVV sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Einleitung eines Verfahrens berechtigt.
2. Bei Vereinsvorständen und Volleyballabteilungsleitern wird die Bevollmächtigung in widerlegbarer Weise vermutet. Andere Personen haben die Bevollmächtigung bei Verfahrenseinleitung vorzulegen, soweit sie nicht in ihrer Funktion als Vertreter des BVV auftreten.

§ 15 Beigeladene

Kann die zu treffende Entscheidung rechtlich geschützte Interessen anderer Mitglieder oder Organe des BVV unmittelbar betreffen, so sind diese als Beteiligte beizuladen. Sie haben dann dieselben Rechte und Pflichten wie Verfahrensbeteiligte.

§ 16 Vertretung

Jeder Verfahrensbeteiligte kann sich im Verfahren vor den Rechtskammern vertreten lassen. Der Vertreter muss seine Vollmacht schriftlich vorlegen. Aufwendungen, die dem Vertretenen durch die Vertretung entstehen, werden in keinem Fall erstattet.

§ 17 Die Verhandlung

1. Es gilt der Grundsatz des schriftlichen Verfahrens.
2. Eine mündliche Verhandlung findet statt, sofern der Vorsitzende des Gerichts eine solche, insbesondere zum Zwecke der Sachaufklärung, für notwendig erachtet oder ein Verfahrensbeteiligter dies beantragt und der Antrag nicht missbräuchlich gestellt ist.
3. Der Vorsitzende des Gerichts kann, wenn er dies in Anbetracht der Bedeutung der Sache oder aus Sachaufklärungsgründen für erforderlich erachtet, das persönliche Erscheinen von Verfahrensbeteiligten anordnen.
4. Die Verfahrensbeteiligten sind zur mündlichen Verhandlung mit einwöchiger Frist zu laden. In für den Spielbetrieb unaufschiebbaren Angelegenheiten kann die Ladungsfrist von Amts wegen oder auf Antrag bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
5. Gegen einen ordnungsgemäß geladenen Verfahrensbeteiligten kann in Abwesenheit verhandelt werden.
6. Zeugen, deren persönliches Erscheinen angeordnet ist, sind zum Erscheinen verpflichtet. Unentschuldigtes Fernbleiben kann mit einem Ordnungsgeld bis zu EUR 37,50 belegt werden. Ferner kann einem unentschuldig nicht erschienenen Zeugen oder Verfahrensbeteiligten der Kostenaufwand aufgebürdet werden, der durch sein Fernbleiben entstanden ist.
7. Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, welches den Verfahrensbeteiligten zu übermitteln ist.

4. Abschnitt: Beendigung des Verfahrens

§ 18 Inhalt des Urteils

Ein das Verfahren abschließendes Urteil hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung der Beteiligten
- b) die Namen der an der Entscheidung beteiligten Mitglieder der Rechtskammer
- c) die Entscheidungsformel nebst Kostenentscheidung
- d) eine kurze Darstellung des festgestellten Sachverhaltes
- e) die Entscheidungsgründe
- f) die Rechtsmittelbelehrung
- g) die Unterschriften der erkennenden Richter.

§ 19 Antragsrücknahme

Jeder Antragsberechtigte kann in jedem Stadium des Verfahrens seinen Antrag zurücknehmen.

Alle bis dahin angefallenen Auslagen fallen dem Antragsberechtigten zur Last. Im Übrigen wird die Verfahrensgebühr dem Antragsteller zurückerstattet.

§ 20 Erledigung der Hauptsache

1. Die Verfahrensbeteiligten können jederzeit die Hauptsache für erledigt erklären. Bei übereinstimmender Erledigungserklärung ist von Amts wegen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden.
2. Bei einseitiger Erledigungserklärung hat das Gericht zu prüfen, ob die Hauptsache erledigt ist. Ist sie tatsächlich erledigt, ist gemäß Ziffer 1 Satz 2 zu entscheiden. Ansonsten ist das Verfahren fortzusetzen.

§ 21 Vergleich

Die Beendigung eines Verfahrens ist jederzeit durch Vergleich möglich. Im Rahmen eines Vergleichs soll auch eine Regelung über die Verfahrenskosten erfolgen. Ansonsten gilt § 20 Ziffer 1 Satz 2 entsprechend.

§ 22 Einstellung des Verfahrens

Die Einstellung eines Verfahrens wegen Geringfügigkeit ist nach Maßgabe der §§ 153, 153 a Strafprozessordnung möglich.

5. Abschnitt: Vorläufiger Rechtsschutz

§ 23 Einstweilige Anordnung

1. Auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen kann die Rechtskammer einstweilige Anordnungen erlassen, wenn zu befürchten ist, dass ohne diese Maßnahme ein nicht wiedergutzumachender Schaden entstehen wird oder die Verwirklichung eines Rechts eines Beteiligten vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.
2. Ist die Hauptsache noch nicht anhängig, so ist mit Erlass der einstweiligen Anordnung eine Frist zu setzen, innerhalb der das Hauptsacheverfahren anhängig zu machen ist. Andernfalls verliert die einstweilige Anordnung mit Fristablauf ihre Wirkung.
3. Für den Erlass der einstweiligen Anordnung ist die Rechtskammer zuständig, die auch in der Hauptsache entscheidet.
4. Die einstweilige Anordnung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innerhalb von vierzehn Tagen einzulegen.

6. Abschnitt: Rechtsmittel

§ 24 Rechtsmittelbelehrung

Jede Entscheidung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Rechtsmittelbelehrung hat zu bezeichnen:

- a) das statthafte Rechtsmittel
- b) die Rechtsmittelfrist
- c) die Rechtsmittelform
- d) die Rechtsmittelinstanz und deren Sitz
- e) die Rechtsmittelgebühr unter Angabe der Bankverbindung.

§ 25 Rechtsmittel

Rechtsmittel im Sinne dieser Rechtsordnung sind:

- a) Einspruch
- b) Berufung
- c) Revision
- d) Beschwerde
- e) Rechtsbehelf der Gegenvorstellung.

§ 26 Rechtsmittelgerichte

1. Über Einsprüche entscheiden die Bezirksrechtskammern. Über Berufungen, Revisionen und Beschwerden entscheidet die Verbandsrechtskammer.
2. Über Gegenvorstellungen entscheidet der Vorsitzende der Rechtskammer, gegen deren Entscheidung sich die Gegenvorstellung richtet.
3. Rechtsmittel sind jeweils bei der zur Sachentscheidung berufenen Stelle einzulegen.

§ 27 Besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen der Revision

1. Die Revision ist nur zulässig, wenn:
 - a) die Entscheidung grundsätzliche Bedeutung hat
 - b) die Entscheidung von der Spruchpraxis einer anderen Rechtskammer abweicht.
2. Über die Zulassung entscheidet die Bezirksrechtskammer.
3. Gegen die Nichtzulassung der Revision ist die Beschwerde statthaft, über die der Vorsitzende der Verbandsrechtskammer entscheidet.

4. Die Beschwerde ist begründet, wenn die Voraussetzungen der Ziffer 1 vorliegen oder die Entscheidung der Bezirksrechtskammer auf einem wesentlichen Verfahrensfehler beruht
5. Wird der Beschwerde stattgegeben, wird der Beschwerdeführer aufgefordert, binnen einer Frist von zwei Wochen die Revisionsgebühr einzuzahlen.

§ 28 Rechtsmittelentscheidung

1. Die Rechtsmittelentscheidung kann lauten:
 - a) Verwerfung wegen Unzulässigkeit
 - b) Zurückweisung wegen Unbegründetheit
 - c) Neuentscheidung unter Aufhebung oder Abänderung der angefochtenen Entscheidung
 - d) Rückverweisung bei mangelhafter Sachaufklärung oder bei gravierenden Verfahrensverstößen.
2. Für die Verbandsrechtskammer gilt das Verbot der Schlechterstellung (§ 358 II Strafprozessordnung).

§ 29 Rechtskraft

Eine Entscheidung ist rechtskräftig, wenn Sie durch Rechtsmittel nicht mehr angegriffen werden kann.

§ 30 Wiederaufnahme des Verfahrens

1. Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist gemäß §§ 359 ff Strafprozessordnung zulässig.
2. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden des Wiederaufnahmegrundes an die Verbandsrechtskammer zu richten, die darüber entscheidet.

7. Abschnitt: Kosten

§ 31 Kosten

1. In den Verfahren nach der Rechtsordnung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nur nach den Bestimmungen dieses Abschnitts erhoben.
2. Außergerichtliche Kosten (Aufwendungen der Beteiligten) werden nicht erstattet.
3. Beschwerdeverfahren, Verfahren aufgrund von Gegenvorstellungen und Verfahren der einstweiligen Verfügung sind kostenrechtlich selbständige Instanzen.

§ 32 Kostenschuldner

1. Kostenschuldner ist derjenige,
 - a) der den das Verfahren einleitenden Antrag gestellt hat
 - b) dem durch gerichtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt wurden,
 - c) der sie durch eine vor Gericht abgegebene Erklärung oder in einem vor Gericht abgeschlossenen oder dem Gericht mitgeteilten außergerichtlichen Vergleich übernommen hat.
2. Sind Ablichtungen angefertigt worden, weil ein Beteiligter es unterlassen hat, einem Schriftsatz die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen (§ 13 Ziffer 3) so ist Kostenschuldner dieser Schreibauslagen nur dieser Beteiligte, wobei eine Verrechnung mit der Verfahrensgebühr ausgeschlossen ist.
3. Der BVV und seine Organe sind von der Zahlung der Gebühren befreit.

§ 33 Kostentragung

1. Das Gericht hat die Kosten des Verfahrens dem Unterlegenen aufzuerlegen. Bei teilweisem Unterliegen sind die Kosten auf die Beteiligten angemessen zu verteilen.
2. Beigeladene gemäß § 15 sind nicht Kostenschuldner, solange sie sich lediglich dem Antrag eines anderen Beteiligten anschließen. Ihnen können jedoch unter den Voraussetzungen der Ziffer 1 die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie selbständige oder weitergehende Anträge stellen.

§ 34 Gebühren

1. Für die Verfahren werden für jede Instanz folgende Gebühren erhoben:
 - a) Verfahren vor der Bezirksrechtskammer EUR 50,--
 - b) Verfahren vor der Verbandsrechtskammer EUR 75,--
 - c) für Beschwerdeverfahren EUR 30,--
 - d) für Verfahren aufgrund von Gegenvorstellungen EUR 15,--
 - e) für einstweilige Verfügungen (§ 23) die Hälfte der Gebühr nach Buchstabe a), Buchstabe b) oder Buchstabe c).
2. Zusammen mit dem Eingang des ein Verfahren einleitenden Antrags ist die Verfahrensgebühr fällig und auf das Gebührenkonto des BVV im Voraus zu entrichten sowie dies durch einen ordnungsgemäßen Bankbeleg nachzuweisen. Andernfalls kann der Antrag als unzulässig zurückgewiesen werden.
3. Im Verfahren der einstweiligen Anordnung besteht für Gebühren keine Vorschusspflicht.

§ 35 Auslagen

1. Es werden in jeder Instanz folgende Auslagen erhoben:
 - a) Reisekosten des Gerichts gem. Ziffer 1 der allgemeinen Reisekostenregelung der Anlage 1 zur Finanzordnung
 - b) Schreibauslagen für das Original der Entscheidung in Höhe von EUR 1,50 pro angefangener Seite; für die Urschrift der Kostenrechnung sind keine Schreibauslagen zu erheben
 - c) Kosten für die Fertigung der erforderlichen Vervielfältigungen in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen
 - d) Materialaufwand pauschal EUR 2,50 oder mit Nachweis in tatsächlicher Höhe
 - e) Portoauslagen in tatsächlicher Höhe
 - f) Telefonkosten ohne Nachweis pauschal EUR 7,50 oder mit Nachweis in tatsächlicher Höhe
 - g) den Zeugen, die von den Kammern zu Beweis Zwecken herangezogen wurden, zu leistende Entschädigung nach Ziffer 1 der allgemeinen Reisekostenregelung der Anlage 1 zur Finanzordnung.
2. Das Gericht kann für die voraussichtlich anfallenden Auslagen einen angemessenen Vorschuss erheben.
3. Die entstandenen Auslagen sind in jeder Instanz mit der jeweiligen Verfahrensgebühr zu verrechnen. Auslagen werden nur erhoben, soweit sie insgesamt die jeweilige Verfahrensgebühr übersteigen

§ 36 Kostenabrechnung

1. Nach Ablauf der Instanz sind die entstandenen Kosten durch den Vorsitzenden anzusetzen und abzurechnen. Geleistete Zahlungen sind zurückzuzahlen, wenn
 - a) ein anderer Beteiligter Kostenschuldner ist oder
 - b) die Vorschüsse nicht oder nicht ganz verbraucht sind.
2. Gegen die Kostenrechnung der Rechtskammern ist binnen zwei Wochen die Gegenvorstellung zulässig, über die der Vorsitzende entscheidet. Die Beschwerde ist nicht zulässig.
3. Gegenvorstellungen nach Ziffer 2 sind gebührenfrei. Auslagen sind zu erheben, wenn das Rechtsmittel erfolglos bleibt. Bei Teilerfolg erfolgt eine Quotelung der Auslagen.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 37 Vollstreckbarkeit von Forderungen

1. Geldstrafen und Geldbußen müssen innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung auf dem Bußgeldkonto des BVV eingegangen sein.
2. Wird die Zahlung verweigert oder erfolgt sie nicht innerhalb einer vertretbaren Frist, so kann durch die Verbandsrechtskammer der Ausschluss aus dem BVV verfügt werden.
3. Bei der Vollstreckung von Forderungen kann staatliche Hilfe in Anspruch genommen werden.

§ 38 Vollzug von Entscheidungen

Wird der Aufforderung zur Erfüllung einer Handlung aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung oder eines Vergleichs durch Verfahrensbeteiligte nicht binnen vier Wochen nach Rechtskraft nachgekommen, ist der Verpflichtete bis zur Erfüllung gesperrt.

§ 39 Haftung

Die Vereine oder deren Mitglieder können für Handlungen verantwortlich gemacht werden, die in ihrem Auftrag oder mit ihrer Duldung von Personen begangen werden, die der Verbandsgerichtsbarkeit nicht unterliegen.

§ 40 Gnadenweg

Nach rechtskräftiger Entscheidung kann der Vorstand des BVV im Gnadenweg nur entscheiden über:

- a) die Dauer einer Spielsperre
- b) die Dauer einer Amtssperre
- c) den Ausschluss aus dem BVV

§ 41 Verjährung

Am Ende eines jeden Kalenderjahres sind alle Vorfälle aus dem im Kalenderjahr beendeten Spieljahr verjährt, sofern noch kein Antrag auf gerichtliche Entscheidung vorliegt.

§ 42 Änderung der Rechtsordnung

Die Rechtsordnung kann nur durch den Verbandstag geändert werden.

§ 43 Inkrafttreten

Die vorliegende Rechtsordnung wurde am 6.7.1996 vom Verbandstag beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Eine Änderung erfolgte am 18.5.2001 und am 6.10.2006.